

HINTERGRUNDPAPIER

Repowering von Windenergieanlagen – Zum Verhältnis von Regionalplanung zur Bauleitplanung

Stand: 03/2011

Inhaltsübersicht

1.	Anlass	3
2.	Typische Fallgestaltungen	6
3.	Allgemeine Stellungnahme und Empfehlungen	6
3.1	Ausgangslage: Wirksame Ziele der Raumordnung	6
3.2	Zur Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung	7
3.3	Auswirkungen auf den Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB	8
3.4	Fazit	9
4.	Zu den einzelnen Fallgruppen	10

Impressum

Herausgeber:

Repowering-InfoBörse
Kommunale Umwelt-AktioN U.A.N. e.V.
Arnswaldtstraße 28
30195 Hannover



Das Projekt Repowering-InfoBörse wird gefördert vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages und unterstützt vom Deutschen Städte- und Gemeindebund



Bearbeitung des Textes:

Prof. Dr. Wilhelm Söfker

Die in diesem Papier enthaltenen Hinweise und Empfehlungen sind nach bestem Wissen ausgesucht, zusammengestellt und ausgeführt. Dennoch wird keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen.

1. Anlass

Für das Repowering von Windenergieanlagen kommt es im Rahmen des Bau- und Planungsrechts wesentlich darauf an, dass

- die für das Repowering erforderlichen neuen leistungsstarken Windenergieanlagen planungsrechtlich zulässig sind und
- mit der Neuerrichtung Altanlagen ersetzt, d. h. zeitgleich stillgelegt und rückgebaut werden.

Dies können die Gemeinden im Rahmen der **Bauleitplanung** nach dem Baugesetzbuch (BauGB) gewährleisten. Die Möglichkeiten und Verfahren sind in der Dokumentation Nr. 94 des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) von 2009 „Repowering von Windenergieanlagen – Kommunale Handlungsmöglichkeiten“ im Einzelnen dargelegt (im Folgenden „Dokumentation“).

Zu berücksichtigen ist auch die **Raumordnungsplanung**, vor allem die Regionalplanung, mit ihren Festlegungen von Zielen der Raumordnung für Standorte der Windenergie. Denn die Bauleitplanung ist an die Ziele der Raumordnung anzupassen, und die Ausweisung der Standorte für die Windenergie hat die steuernde Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Windenergieanlagen im Außenbereich.

Aus diesem Grund wurde bereits in der Dokumentation (Teil B Nr. 6, S. 67f.) unter „Flankierung durch die Raumordnung“ u. a. ausgeführt:

„Es kommt insbesondere darauf an, dass die in den Raumordnungsplänen festgelegten Ziele der Raumordnung die Aufstellung von Bauleitplänen, die dem Repowering dienen, auch zulassen.“

„Es kann erforderlich sein, durch Änderungen oder Ergänzungen von Raumordnungsplänen zusätzliche Flächen für die Zwecke des Repowering festzulegen.“

„Es ist auch eine Bindung an das Repowering in der Weise möglich, dass im Raumordnungsplan im Zusammenhang mit der Festlegung entsprechender Gebiete für die Windenergie Festlegungen getroffen werden, nach denen diese Gebiete vollständig oder überwiegend nur für das Repowering vorgesehen sind. Ein solches Ziel wäre in der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten.“

„Die Raumordnungspläne können die Ansiedlung von Windenergieanlagen im Außenbereich dadurch steuern, dass sie Ausweisungen für die Standorte für die Windenergie festle-

gen und dadurch die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen (außerhalb dieser Standorte sind raumbedeutsame Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich nicht privilegiert zulässig).“

In der Dokumentation wird darüber hinaus auch eine zeitlich aufeinander abgestimmte Raumordnungsplanung und Bauleitplanung empfohlen, um auf diese Weise das Repowering abzusichern.

Abstimmungsfragen zwischen Raumordnung und Bauleitplanung werden aufgeworfen, wenn auf beiden Planungsebenen Ausweisungen von Standorten für die Windenergie erfolgen und demgemäß auch Planungen und Maßnahmen für das Repowering ergriffen werden. Dabei kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass diese Ausweisungen sogenannte raumbedeutsame Windenergieanlagen und damit die gerade für das Repowering wichtigen neuen Windenergieanlagen und Windparks erfassen.

Anlass zu Fragen des Verhältnisses der Raumordnungsplanung zur Bauleitplanung stellen sich in der Praxis, wenn der Träger der Regionalplanung Änderungen und Ergänzungen des Regionalplans zu den Festlegungen für die Windenergie vorsieht, die nicht oder nicht in allen Teilen mit den vorhandenen Ausweisungen in den Bauleitplänen der Gemeinden übereinstimmen. Dabei ist zu unterscheiden:

- Die Änderungen und Ergänzungen des Regionalplans werden gezielt für die Zwecke des Repowering vorgesehen.
- Die Änderungen und Ergänzungen des Regionalplans werden auf der Grundlage eines neuen Plankonzepts zur Entwicklung der Windenergie im Planungsraum vorgesehen. Dabei werden mit dem Plankonzept unterschiedliche Ziele – auch kombiniert – verfolgt:

Ausweitung der Nutzung der Windenergie vor allem durch Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergie;

Neuordnung der Standorte im Planungsraum unter Berücksichtigung moderner Techniken und neuer Erkenntnisse, auch in Bezug auf verschiedene von der Windenergie berührte Belange wie Naturschutz und Landschaftspflege, Immissionsschutz.

- Standorte für die Windenergie werden im Regionalplan erstmals festgelegt.

Auch die beiden zuletzt genannten Planungen bieten in der Regel Möglichkeiten für das Repowering, also die Verbindung der Ausweisung neuer Standorte mit dem Ersetzen von Altanlagen, oder werfen entsprechende Fragen auf.

Wie der Repowering-InfoBörse – auch bei den Regionalveranstaltungen – bekannt gewordenen Fälle und an sie gerichteten Anfragen zeigen, werden hier verschiedene Fragen aufgeworfen. Dazu gehört vor allem die Frage, welche Aufgaben und Gestaltungsmöglichkeiten die Gemeinden im Rahmen der raumordnerischen Festlegungen haben. Sie berühren das Verhältnis der Regionalplanung zur Flächennutzungsplanung unter unterschiedlichen rechtlichen Aspekten und werfen die Frage nach der Vorgehensweise auf. Deren Klärung und Beantwortung ist eine wichtige Voraussetzung, um Erschwernisse für den Ausbau der Windenergie auch in Bezug auf das Repowering zu vermeiden. Dem wird im Folgenden nachgegangen.

Diese Fragen stellen sich selbstverständlich nicht, wenn auf der Ebene der Bauleitplanung keine Ausweisungen von Standorten für die Windenergie bestehen und auch nicht beabsichtigt sind.

In dieser Ausarbeitung nicht näher behandelt wird die Frage, wie zu verfahren ist, wenn die Gemeinde die Initiative ergreift, ihre Bauleitplanung für die Zwecke des Repowering zu ändern und dem gegebenenfalls Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Hier sind verschiedene Fallgestaltungen denkbar. Dementsprechend können auch verschiedene Vorgehensweisen zu prüfen sein.

Zunächst gehört dazu die Prüfung, inwieweit Ziele der Raumordnung einer auf das Repowering ausgerichteten Bauleitplanung wegen deren Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB tatsächlich entgegenstehen. Gegebenenfalls kann zu prüfen sein, ob ein sogenanntes Abweichungsverfahren im Sinne des § 6 Abs. 2 ROG („Von Zielen der Raumordnung kann abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.“) in Betracht kommt. Darüber hinaus können Änderungen oder Ergänzungen von Raumordnungsplänen zu prüfen sein, um das Repowering zu ermöglichen. Nicht auszuschließen ist, dass im konkreten Fall der betreffende Standort aus raumordnerischen Gründen für das Repowering ausscheidet.

2. Typische Fallgestaltungen

In der Praxis können folgende Fallgestaltungen auftreten, zu denen unter 3. und 4. Stellung genommen wird:

Fall 1: Es werden im Regionalplan zusätzliche Flächen für die Windenergie ausgewiesen, die bisher im Regionalplan und in den Flächennutzungsplänen (und gegebenenfalls Bebauungsplänen) nicht ausgewiesen sind.

Fall 2: Für einige Standorte werden Erweiterungen vorgesehen, die bisher im Regionalplan und in den Flächennutzungsplänen (und gegebenenfalls Bebauungsplänen) in dieser Größe nicht ausgewiesen sind.

Fall 3: Der Regionalplan sieht vor, dass bestimmte zusätzliche Flächenausweisungen (Fälle 1 und 2) für das Repowering vorbehalten sind.

Fall 4: Der Regionalplan sieht für einige der bisher im Regionalplan und / oder in den Flächennutzungsplänen festgelegten / dargestellten Standorte (Windparks) keine Flächenausweisungen mehr vor.

Fall 5: Der Regionalplan sieht für Standorte mit vorhandenen Windenergieanlagen (Altanlagen), die bisher weder im Regionalplan noch in den Flächennutzungsplänen planerisch abgesichert sind, keine Flächenausweisungen vor.

3. Allgemeine Stellungnahme und Empfehlungen

3.1 Ausgangslage: wirksame Ziele der Raumordnung

Die nachfolgende Stellungnahme zu den Fällen 1 bis 5 geht von der Prämisse aus, dass die darin angenommenen Festlegungen zur Windenergie in den Regionalplänen den rechtlichen Anforderungen des Raumordnungsgesetzes (ROG) und dem BauGB entsprechen und wirksam sind. Dazu gehören allgemein:

- die Anforderungen der Rechtsprechung an das sogenannte Plankonzept für den Planungsraum, bedeutsam für die Steuerung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB,
- die Beteiligung der Gemeinden an der Aufstellung des Regionalplans, auch im Sinne des sogenannten Gegenstromprinzips und der Berücksichtigung der Flächennutzungspläne (vgl. § 1 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG),

- die Berücksichtigung des Bestands an Altanlagen, auch in Bezug auf Lösungsmöglichkeiten im Rahmen des Repowering.

Dabei kann Bedeutung haben, dass die Raumordnung, auch die Regionalplanung, einen größeren Planungsraum als den der Bauleitplanung in den Blick nimmt und insofern aus überörtlicher Sicht weitergehende Standortpotentiale und damit auch Möglichkeiten für das Repowering erschließen kann. Insofern bietet sich – im Rahmen der ohnehin zu empfehlenden Abstimmung – ein arbeitsteiliges Vorgehen von Regionalplanung und Bauleitplanung an.

3.2 Zur Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung

Raumordnungsplanung und Bauleitplanung sind auf Übereinstimmung angelegt. Dementsprechend bestimmt § 1 Abs. 4 BauGB, dass die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Diese inhaltliche (materielle) Anpassungspflicht bedarf der Umsetzung durch die Bauleitplanung, auch in den hier behandelten Fällen. Dabei wird – vorbehaltlich der Prüfung der jeweiligen Festlegungen in den Regionalplänen – regelmäßig davon ausgegangen werden können, dass die diesbezüglichen Ausweisungen von Standorten für die Windenergie neben den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auch die des § 1 Abs. 4 BauGB haben sollen.

Zu den Anpassungspflichten nach § 1 Abs. 4 BauGB wird hier nur allgemein auf Folgendes hingewiesen:

- Es obliegt grundsätzlich der Gemeinde, die Anpassung an die Ziele der Raumordnung durch Änderungen der Bauleitpläne herbeizuführen. Denn die Gemeinden stellen die Bauleitpläne in eigener Verantwortung auf (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).
- Die Gemeinde kann gegebenenfalls durch ein landesplanungsrechtliches Anpassungsgebot angehalten werden, ihre Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.
- Dies kann u. U. auch durch kommunalaufsichtsrechtliche Maßnahmen geschehen.

Für die Praxis:

Im Vordergrund steht die Anpassung der Bauleitpläne an die neuen Festlegungen des Regionalplans durch die Gemeinden in eigener Verantwortung („zeitnahe Anpassung“, s. 3.4). Diese Verfahrensweise wird allgemein unterstützt durch eine enge Abstimmung der Regionalplanung und des ihr zu Grunde liegenden Plankonzepts mit den betroffenen Gemeinden.

Zu berücksichtigen ist, dass die Festlegungen im Regionalplan im Allgemeinen zulassen, dass bei der Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung auf der Ebene der Bauleitplanung Gestaltungs- und Konkretisierungsspielräume bestehen. Diese Spielräume können die Gemeinden auch bei den Standortfestlegungen zur Windenergie nutzen. Beispielsweise kann der Bauleitplanung überlassen bleiben, die konkreten Standorte für die Windenergieanlagen innerhalb einer für die Windenergie vorgesehenen Fläche zu bestimmen.

3.3 Auswirkungen auf den Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Der sogenannte Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bestimmt, dass den im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen „in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist“. Hier kann sich nun die Frage stellen, wie sich unterschiedliche Ausweisungen in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen auf die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auswirken. Denn § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB regelt diesen Fall nicht ausdrücklich.

Die aus § 1 Abs. 4 BauGB ableitbare Höherrangigkeit der Raumordnungsplanung gegenüber der Bauleitplanung spricht dafür, dass die Ausweisungen in den Raumordnungsplänen Vorrang haben. Dies hätte z. B. die Folge, dass an den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Standorten für die Windenergie Windenergieanlagen nicht mehr privilegiert zulässig sind, wenn der Regionalplan hierfür keine Ausweisungen enthält. Dem könnte aber auch entgegenzuhalten sein, dass das BVerwG im Urteil vom 26.04.2007 – 4 CN 3.06 - die rechtliche Bedeutung der Ausweisungen in den Flächennutzungsplänen in wesentlichen Punkten denen des Bebauungsplans gleichgestellt hat. Die Ziele der Raumordnung wirken sich aber auf die Zulässigkeit von Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nicht unmittelbar aus; es bedarf der Anpassung der Bebauungspläne an die Ziele der Raumordnung in einem Verfahren

zur Änderung des Bebauungsplans. Dies gilt zweifellos in den Fällen, in denen die Gemeinde auf der Grundlage der Ausweisungen im Flächennutzungsplan Bebauungspläne für die Windenergie für Standorte aufgestellt hat, die nicht (mehr) im neuen Regionalplan festgelegt sind.

Für die Praxis:

Um in solchen Fällen nicht unnötige Rechtsfragen aufzuwerfen und ungeklärt zu lassen, wird auch aus diesen Gründen – wie schon zur Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung im Allgemeinen (s. oben 3.2) – eine Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung empfohlen („zeitnahe Anpassung“, s. 3.4).

3.4 Fazit

Zur Vermeidung von Erschwernissen im Vollzug sollte stets eine Übereinstimmung zwischen den Ausweisungen auf den beiden Planungsebenen Regionalplan und Flächennutzungsplan / Bebauungsplan erreicht werden. Daher sollten die Festlegungen im Regionalplan und die Darstellungen in den Flächennutzungsplänen / Festsetzungen in den Bebauungsplänen möglichst zeitgleich oder zügig nach Wirksamwerden des Regionalplans herbeigeführt werden („zeitnahe Anpassung“).

Um diese Verfahren zu unterstützen, sollten neue Festlegungen in den Regionalplänen schon bei Erarbeitung des Plankonzepts mit den Gemeinden abgestimmt werden. Dies gilt auch bei zusätzlichen Ausweisungen von Flächen für die Windenergie aus Anlass des Repowering.

4. Zu den einzelnen Fallgruppen

Zu Fall 1: Es werden im Regionalplan zusätzliche Flächen für die Windenergie ausgewiesen, die bisher im Regionalplan und in den Flächennutzungsplänen (und gegebenenfalls Bebauungsplänen) nicht ausgewiesen sind.

a) Anpassung der Bauleitpläne

Hier empfiehlt sich regelmäßig die zeitnahe Anpassung der Bauleitpläne an die Festlegungen in dem Regionalplan. S. dazu oben 3.

b) Verbindlichkeit des Repowering

Die im Regionalplan neu ausgewiesenen Flächen können für die allgemeine Errichtung von Windenergieanlagen, aber auch - ganz oder teilweise - zum Repowering genutzt werden. Wesentlich ist das planerische Konzept. So kann die Nutzung der zusätzlichen Flächen für das Repowering in Betracht kommen, um damit eine Neuordnung der Standorte für die Windenergie zu erreichen, im Plangebiet des Regionalplans oder in Teilen von ihm. Dabei können die zu ersetzenden Altanlagen z. B. außerhalb der im Regionalplan und / oder im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen ihren Standort haben. Zugleich kann damit eine Lösung für die planerisch nicht oder nicht mehr abgesicherten Altanlagen erreicht werden (s. dazu die Fälle 4 und 5). Zu den Vorteilen des Repowering s. Dokumentation, Teil A 3 und 4, Teil B 3.4.

Sollen solche Flächen für das Repowering genutzt werden, kommt es zumeist darauf an, sicherzustellen, dass auf der betreffenden Fläche Windenergieanlagen nur errichtet werden, wenn mit ihnen Altanlagen ersetzt werden. Dazu ist es erforderlich, dass die Regionalplanung verbunden wird mit dem „Verbindlichmachen“ des Repowering.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, das Repowering verbindlich zu machen:

- Im Rahmen der Regionalplanung vertragliche Vereinbarungen zum Repowering durch Abschluss eines raumordnerischen Vertrages zwischen dem Träger der Regionalplanung und den Beteiligten,

- im Rahmen der Flächennutzungsplanung vertragliche Vereinbarungen zum Repowering durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen Gemeinde und den Beteiligten,
- im Rahmen der Bebauungsplanung Aufstellung eines „Bebauungsplans für das Repowering“ durch die Gemeinde oder Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen Gemeinde und den Beteiligten.

S. hierzu ausführlich die Dokumentation, Teil B Nr. 2 bis 5.

Für die Praxis:

Wenn das Repowering im Rahmen von städtebaulichen Verträgen oder durch den „Bebauungsplan für das Repowering“ verbindlich gemacht werden soll, bedarf es eines engen Zusammenwirkens zwischen dem Träger der Regionalplanung und den Gemeinden. Im Allgemeinen empfiehlt es sich, die Aufstellung des Regionalplans mit der Bauleitplanung und den Maßnahmen der Gemeinde zur Bauleitplanung und den Maßnahmen für das Verbindlichmachen zeitlich aufeinander abzustimmen (parallele Vorgehensweise). S. dazu die Ausführungen in der Dokumentation, 3.7, 4.5, 5.1.3, 5.2.4 und 6.3.

Zu Fall 2: Für einige Standorte (Windparks) werden Erweiterungen vorgesehen, die bisher im Regionalplan und in den Flächennutzungsplänen (und gegebenenfalls Bebauungsplänen) in dieser Größe nicht ausgewiesen sind.

a) Anpassung der Bauleitpläne

Die Anpassungsnotwendigkeit der Bauleitpläne an die Festlegungen in dem Regionalplan beurteilt sich auch hier wie zu Fall 1; s. auch oben zu 3.

Die hier angesprochene räumliche Erweiterung eines vorhandenen Windparks kann gegebenenfalls zusätzlich verbunden sein mit einer Neuordnung der Anordnung der Windenergieanlagen in dem Windpark. Hierfür kommen entsprechende Darstellungen und Festsetzung in den Bauleitplänen in Betracht.

b) Verbindlichkeit des Repowering

Soll die zusätzliche planungsrechtliche Absicherung von Windenergieanlagen für das Repowering genutzt werden, gelten die Ausführungen zu Fall 1 entsprechend. Dabei kann es auch darauf ankommen, ob sich das Repowering auf Altanlagen bezieht, die im bisherigen und zur Erweiterung vorgesehenen Windpark ihren Standort haben.

Zu Fall 3: Der Regionalplan sieht vor, dass sämtliche oder bestimmte zusätzlich ausgewiesene Flächen (Fälle 1 und 2) für das Repowering genutzt werden können oder dem Repowering vorbehalten sind, gegebenenfalls weiter, dass er es dabei den Gemeinden ausdrücklich überlässt, diese Flächen für das Repowering vorzusehen.

a) Inhalt der Festlegungen

In der Praxis der Regionalplanung finden sich unterschiedliche Festlegungen und Bestimmungen:

- (1) Der Regionalplan legt fest, dass die in ihm ausgewiesenen Flächen auch für das Repowering genutzt werden können, wobei das Repowering auch nur in den ausgewiesenen Flächen vorgesehen ist.
- (2) Der Regionalplan legt fest, dass bestimmte ausgewiesene Flächen ausschließlich für das Repowering genutzt werden können.
- (3) Der Regionalplan legt fest, dass die Gemeinden die Möglichkeit haben, außerhalb der ausgewiesenen Flächen in den Bauleitplänen Standorte für das Repowering darzustellen und festzusetzen; dies gegebenenfalls verbunden mit bestimmten Vorgaben für die Bauleitplanung.

Zu (1):

In diesem Fall ist davon auszugehen, dass die im Regionalplan festgelegten Standorte für das Repowering auch tatsächlich genutzt werden können. Dementsprechend können die Gemeinden innerhalb der ausgewiesenen Standorte Flächen für das Repowering vorsehen und zur Neuordnung der Standorte nutzen. In diesen Fällen liegt dem Konzept der Regionalplanung regelmäßig auch die Überlegung zu Grunde, ausgewiesene Flächen für das Repowering zu nutzen.

Zu den Gründen, im Rahmen der Bauleitplanung die neu ausgewiesenen Flächen für das Repowering zu nutzen, sowie zu den Möglichkeiten, das Repowering verbindlich zu machen, auch zur abgestimmten Vorgehensweise, s. bereits oben zu Fall 1.

Zu (2):

In diesem Fall hat der Regionalplan bereits verbindlich bestimmt, dass bestimmte Flächen nur für die Zwecke des Repowering zu nutzen sind.

Zur Sicherung des Repowering (die neuen Standorte dürfen nur bei gleichzeitiger Ersetzung / Stilllegung und Rückbau von Altanlagen für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden) wird empfohlen, dass die Absicherung des Repowering in diesen Fällen erfolgt

- auf der Ebene der Regionalplanung durch Vereinbarungen mit den Beteiligten im Rahmen von raumordnerischen Verträgen oder
- auf der Ebene der Bauleitplanung durch Vereinbarungen mit den Beteiligten im Rahmen von städtebaulichen Verträgen oder von „Bebauungsplänen für das Repowering“.

Dies erfordert auch in zeitlicher Hinsicht ein abgestimmtes Verfahren von Raumordnungsplanung und Bauleitplanung. S. dazu bereits oben zu Fall 1.

Zu (3):

In diesen besonderen Fällen hat der Regionalplan insoweit keine abschließende Festlegung über die Standorte für die Windenergie getroffen, weil – gegebenenfalls für bestimmte Fälle – das Repowering außerhalb der im Regionalplan vorgesehenen Standorte möglich sein soll. Hierbei sind Besonderheiten und Abgrenzungsfragen zu berücksichtigen, die sich aus den Festlegungen der Regionalplanung und den konkreten Verhältnissen ergeben. Dies gilt auch für den Zeitpunkt, in dem die Gemeinde planerisch tätig werden kann.

Zu Fall 4: Der Regionalplan sieht für einige der bisher im Regionalplan und / oder in den Flächennutzungsplänen festgelegten / dargestellten Standorte (Windparks) keine Flächenausweisungen mehr vor.

a) Anpassung des Flächennutzungsplans

Hier besteht ein Anpassungsbedarf für die Flächennutzungspläne und gegebenenfalls, soweit vorhanden, Bebauungspläne. Dazu wird auf die Ausführungen oben zum Fall 1 hingewiesen.

b) Investitionsinteresse der Betreiber der Altanlagen

In der Praxis ist anzutreffen, dass das Konzept des neuen Regionalplans unter Hinweis auf entsprechende raumordnerische Gründe für bestimmte vorhandene Windenergieanlagen keine planungsrechtliche Absicherung durch Ausweisung von Standorten für die Windenergie vorsieht. Dabei kann es sich um Standorte handeln, für die bisher im Regionalplan und / oder Flächennutzungsplan Ausweisungen erfolgt sind, diese aber nunmehr im Regionalplan nicht bzw. nicht mehr vorgesehen werden sollen. Denn sie entsprechen nicht dem Plankonzept für die Neufestlegung der Standorte für die Windenergie. Eine solche Regionalplanung hätte allerdings regelmäßig die Folge, dass die betroffenen Windenergieanlagen lediglich Bestandsschutz haben und an ihren Standorten die Neuerrichtung einer Windenergieanlage planungsrechtlich nicht zulässig ist (Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Allgemein ist zu berücksichtigen, dass die gegebenenfalls vorhandenen Investitionsinteressen der Betreiber der Altanlagen zumeist in die planerische Abwägungsentscheidung einzu beziehen sind, gegebenenfalls ebenso die Interessen der Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Altanlagen errichtet sind. Die Bedeutung dieser privaten Belange wird regelmäßig dadurch unterstrichen, dass die Altstandorte bisher im Regionalplan und / oder Flächennutzungsplan ausgewiesen sind. Auch insoweit ist die Frage nach der Behandlung des Bestands dieser Altanlagen aufgeworfen.

Insbesondere wenn eine größere Anzahl von Altanlagen im neuen Plankonzept des Regionalplans nicht vorgesehen wird, empfiehlt sich:

Es sollte geprüft werden, ob in Abweichung vom neuen Plankonzept für Standorte bestimmter Altanlagen Ausweisungen erfolgen können, d. h. der neue Regionalplan übernimmt auch bestimmte „Altstandorte“, ohne dass dadurch das dem neuen Regionalplan zu Grunde liegende Plankonzept in Frage gestellt werden würde.

Weiter kann in Betracht kommen, bestimmte Altanlage für das Repowering vorzusehen, d. h. diese Altanlagen werden ersetzt durch neue Windenergieanlagen in den im Regionalplan ausgewiesenen neuen Standorten. Auf diese Weise könnte das Investitionsinteresse der Betreiber der Altanlagen an einem anderen Standort verwirklicht werden.

Auf die verschiedenen Verfahren, mit denen das Repowering im Rahmen der Regionalplanung oder im Zusammenwirken von Regionalplanung und Bauleitplanung vorgesehen und verbindlich gemacht werden kann, wurde bereits hingewiesen (s. insbesondere zu Fall 1).

Zu Fall 5: Der Regionalplan sieht für die Standorte mit vorhandenen Windenergieanlagen (Altanlagen), die im Regionalplan und in den Flächennutzungsplänen bisher nicht abgesichert waren, auch keine Flächenausweisungen vor.

Diese im Planungsraum eines Regionalplans der Anzahl nach oftmals häufigen Altanlagen sind zumeist vor dem Wirksamwerden einer Steuerung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB oder sonst außerhalb einer solchen Steuerung errichtet worden. Sie können daher ihr eventuelles Interesse auf planungsrechtliche Absicherung ihres Standorts auch nicht auf bisherige Standortausweisungen in den Regionalplänen und / oder in Flächennutzungsplänen stützen.

Auch in diesem Fall empfiehlt sich – vor allem bei einer größeren Anzahl von Altanlagen – eine Vorgehensweise wie im Fall 4.